

Hausordnung Aula Flös

1. Allgemeines

1.01 Sorgfalt

Die Aula ist sorgfältig zu benutzen. Der Mieter hat Beschädigungen und übermässige Verunreinigungen zu verhindern. Schäden, Verunreinigungen und Störungen an technischen Anlagen sind der Hauswartung unverzüglich zu melden.

1.02 Ruhe und Ordnung

Der Mieter ist für die pünktliche Einhaltung der Polizeistunde besorgt.

Die Anwohnerschaft darf nicht übermässig belästigt werden. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass ausserhalb der Aula Ruhe und Ordnung herrscht.

Fenster und Aussentüren müssen ab 22.00 Uhr geschlossen sein.

1.03 Haustechnische Anlagen

Änderungen und Einstellungen an Heizung und Lüftung dürfen nur durch die Hauswartung vorgenommen werden.

1.04 Bühnentechnische Anlagen und Einrichtungen

Für die Bedienung der Technik in den Bereichen Bühne, Licht und Multimediaanlagen ist die Hauswartung zuständig. Einsätze der Hauswartung erfolgen nur nach Absprache und werden verrechnet.

Teilbereiche der bühnentechnischen Anlagenbedienung können auf weitere geeignete und fähige Personen übertragen werden, wenn sichergestellt ist, dass die für eine sichere Bedienung notwendige Instruktion erfolgt und die Tätigkeit eingeübt ist oder wenn der Bedienvorgang von einer kompetenten Person (Hauswart) direkt beaufsichtigt wird.

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Hauswartung dürfen keine Änderung an Bühne, Einrichtungen und Apparaturen vorgenommen werden.

Die Bedienungsanleitung ist strikte einzuhalten. Für Schäden, die aus unsachgemässer Bedienung entstehen, übernimmt die Eigentümerin/der Betreiber keine Haftung.

Die mobile Musikanlage wird nur auf besonderes Verlangen bereitgestellt (siehe separate Weisungen).

1.05 Mobile Vorbühne

Vor dem festen Bühnenboden kann eine demontable Vorbühne aufgebaut werden. Diese besteht aus einzelnen Podestelementen, in die Steckfüsse montiert werden. Die Beinhalter und die Steckfüsse sind jeweils mit der entsprechenden Nummer bezeichnet. Die Podeste müssen mit den mitgelieferten Klauen untereinander verbunden werden. Ebenso ist die Vorbühne mit den Beschlägen an der festen Bühne zu fixieren.

Die beiliegende Montageanleitung für mobile Bühnenelemente ist zu beachten. Die aufgeführten Massnahmen sind einzuhalten. Ebenso ist die Vorbühne mit den Beschlägen an der festen Bühne zu fixieren.

1.06 Bühnenwaagen

Die nebeneinander liegende Bühnenwaagen dürfen nie gleichzeitig miteinander ausgezogen werden (Überschneidung).

1.07 **Bühnenbodenkonstruktion**

Die Bühnenbodenkonstruktion besteht aus einer Stahl-Holkonstruktion und ist für eine Belastung von 500 kg/m² ausgelegt.

Beim Markieren von Standpositionen, Abkleben von Kabeln etc. ist darauf zu achten, dass nur geeignete Klebebänder verwendet werden, da ansonsten der Decklack beschädigt werden kann.

1.08 **Hochzüge Bühnentechnik**

Die angegebenen Nutzlasten dürfen nicht überschritten werden. Die entsprechenden Angaben dazu sind den Nutzlasttafeln im Bühnenbereich zu entnehmen.

Die Bedienung erfolgt mittels Schlüsselschalter. Die Schlüssel sind nach dem Bedienen sofort abzuziehen, damit ein unbefugtes Betätigen der Hochzüge ausgeschlossen werden kann.

1.09 **Konzertflügel**

Für die Benützung des vorhandenen Konzertflügels ist eine Bewilligung der Liegenschaftsverwaltung einzuholen. Die separate Weisung ist massgebend.

1.10 **Schutzgeländer**

Die Schutzgeländer müssen bei Tanzanlässen auf der Bühne oder bei anderen Veranstaltungen mit Personenverkehr auf der Bühne oder zwischen Saal und Bühne unbedingt eingesteckt werden.

1.11 **Rauchen**

Im Gebäude gilt ein generelles Rauchverbot. Ausgenommen ist die dafür gekennzeichnete Zone im Aussenbereich der Aula.

1.12 **Tiere**

Der Zutritt von Tieren in das Gebäude ist untersagt. Die Hauswartung kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

1.13 **Dekoration und Werbung**

Dekorationen und Werbungen müssen so befestigt werden, dass weder Wände noch Böden oder Decken und Lampen beschädigt werden. Sie sind nach dem Anlass vollständig zu entfernen. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben und Heftklammern als Befestigungsmaterial ist untersagt.

Dekorationen müssen aus schwerbrennbarem Material angefertigt sein.

Das AFS-Merkblatt 'Dekorationen in Räumen' ist zu beachten. Es ist dafür zu sorgen, dass die aufgeführten Massnahmen eingehalten werden.

Werbung für Tabak und Alkohol ist auf dem ganzen Areal untersagt.

1.14 **Betrieblicher Brandschutz**

Für die nötige Sicherheit im und rund um das Gelände hat der Mieter zu sorgen.

Die Brandschutzbestimmungen und Vorschriften für Mehrzwecksäle sind strikte zu befolgen. Wird den Anforderungen nicht Folge geleistet, ist der Sicherheitsbeauftragte der Gemeinde berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung zu verbieten.

Zu den Ausgängen des Saals müssen Verkehrswege hinführen. Die Verkehrswege haben eine minimale Breite von 1.20m aufzuweisen.

Bei Bankettbestuhlung sind zwischen den einzelnen Tischreihen minimale Abstände von 1.40m einzuhalten.

Bei Konzertbestuhlungen sind Reihenabstände von 0.45m einzuhalten. Die Stühle sind untereinander zu koppeln. Bei beidseitigem Fluchtweg aus einer Reihe dürfen maximal 32 Stühle aneinander gereiht werden. Bei nur einseitigem Fluchtweg dürfen maximal 16 Stühle aneinander gereiht werden.

Aus Gründen des Personen- und Brandschutzes hat der Mieter dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Personenanzahl während der Dauer der Veranstaltung nicht überschritten wird. Der Mieter hat alle dazu nötigen Massnahmen auszuführen, z.B. Zählung am Eingang, Verkauf einer beschränkten Anzahl Billette, etc. Die Aula mit Saal inkl. Foyer ist feuerpolizeilich auf maximal 400 Personen, bzw. auf maximal 280 Personen mit Konzert-Bestuhlung und auf maximal 180 Personen bei Bankett-Bestuhlung, ausgelegt. Maximal 260 Stühle können zur Verfügung gestellt werden.

Bei Veranstaltungen sind die Flucht- und Rettungswege jederzeit freizuhalten. Sämtliche Türen müssen geöffnet sein. Alle Gegenstände sind aus den Fluchtwegen zu entfernen.

Die Rettungszeichen (Fluchtwegpiktogramme) bei den Ausgängen und Notausgängen müssen dauernd beleuchtet sein.

Der Zugang zu den vorhandenen Löschgeräten muss jederzeit gewährleistet sein.

Bei einem Brandfall im Saal oder auf der Bühne muss der Hauptvorhang sofort geschlossen werden, damit ein Übergreifen des Feuers von einem Gebäudebereich in den andern verhindert werden kann.

1.15 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)

Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen dürfen in der Funktion nicht durch Verdunkelungs- und Beschattungseinrichtungen beeinträchtigt werden.

Die Bedienungseinrichtung ist unmittelbar neben dem Haupteingang platziert und als Rauchabzug erkennbar bezeichnet.

1.16 Pyrotechnik, offenes Feuer

Auf der Bühne sowie auf dem ganzen Schulareal des Oberstufenzentrums Flös sind offenes Feuer und das Abbrennen von pyrotechnischen Effekten grundsätzlich verboten.

Ausnahmen können unter bestimmten Bedingungen und Auflagen durch die Abteilung Bevölkerungsschutz (Tel. 081 755 75 35) bewilligt werden.

Es ist Stand der Technik, dass Planung, Vorbereitung und Durchführung von Feuer- und Pyroeffekten nur unter Anleitung und Anweisung eines geprüften Pyrotechnikers erfolgen dürfen.

Pyrotechnische Effekte, Raucherzeuger, offene Feuer usw. sind vorgängig mit der Hauswartung abzusprechen und bedürfen einer speziellen Bewilligung.

1.17 Rauch- und Nebeleffekte

Es sind handelsübliche und zertifizierte Materialien und Geräte zu verwenden. Mit diesen ist sichergestellt, dass bei vorschriftsgemäsem Einsatz keine Gefährdungen (z.B. der Atemwege) entstehen können.

Beim Einsatz bei Tanzproduktionen oder bei erschwelter Begehbarkeit von Kulissen (Schrägen, Treppen) ist eine mögliche Rutschgefahr durch ölhaltige Nebelflüssigkeiten zu beachten. Optische Kommunikationssignale von sicherheitsrelevanten Abläufen dürfen durch Nebelinsatz nicht beeinträchtigt werden.

1.18 Laser

Beim Einsatz von Lasergeräten sind die geltenden Vorschriften zu beachten.

1.19 Veloständer, Parkplätze und Verkehrssicherheit

Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Benützer möglichst zu Fuss, mit dem Fahrrad oder dem öffentlichen Verkehr zu den Veranstaltungen kommen.

Für die Benutzer der Anlage stehen die Parkplätze auf dem Areal des Oberstufenzentrums Flös unentgeltlich zur Verfügung. Auf dem Areal der DHL Logistics (Schweiz) AG, Heldastrasse 66, Buchs, dürfen weitere Parkplätze genutzt werden. Der Mieter holt frühzeitig die notwendige Bewilligung dazu direkt ein (logistikzentrum.buchs@dhl.com, Telefon 081 755 13 60).

Motorfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, Fahrräder und andere Fahrgeräte dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden.

Bei einem Publikumsaufkommen von voraussichtlich mehr als 100 Personen hat der Mieter für eine angemessene Signalisation der Zufahrtsstrassen zu sorgen. Der Mieter ist verantwortlich für ein geordnetes Parkieren. Für den Verkehrsdienst darf nur geschultes Personal eingesetzt werden. Parkieren entlang der Zufahrtsstrasse zu den Alterswohnungen ist nicht gestattet.

Die Zufahrt für Rettungskräfte zu den Eingängen und Notausgängen darf nicht versperrt werden.

1.20 Einrichtung und Reinigung

Die Bühne darf in der Regel nicht früher als zwei Wochen vor der ersten Aufführung zur Probe benützt werden. Die Probetage und -zeiten sind rechtzeitig mit der Liegenschaftsverwaltung zu vereinbaren.

Die Bestuhlung im Saal und/oder Foyer muss mit der Hauswartung koordiniert werden. Falls diese Arbeit durch die Hauswartung erledigt wird, wird dies dem Mieter in Rechnung gestellt.

Einrichtungs- und Rückstellungsarbeiten sowie die Grobreinigung sind Sache des Mieters. Bei vorgängiger Absprache können Arbeiten an die Hauswartung gegen Verrechnung übertragen werden.

Nach jeder Nutzung sorgen die Benützer für eine sofortige, vollständige Beseitigung ihrer Einrichtungen. Sie haben alle benützten Räume und Areale zu reinigen und sie direkt nach dem Anlass oder zum vorgängig und einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt ordnungsgemäss der Hauswartung zu übergeben.

Die Abnahme der Aula ist durch die Hauswartung zu protokollieren. Die Hauswartung ist verpflichtet, über die Hauswartsleistungen sowie der Präsenzzeit bei einer Veranstaltung einen Veranstaltungsrapport auszufertigen, der vom zuständigen Verantwortlichen der Veranstaltung zu visieren ist.

Erfolgt die Reinigung unvollständig oder nicht bis zum vereinbarten Termin, werden die Aufwendungen der Hauswartung dem Mieter in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Aufwendungen der Vermieterin ausserhalb der normalen täglichen Arbeitszeit (Art. 10 Abs. 2 Bst. a der Richtlinien) werden dem Mieter verrechnet.

1.21 Beschädigungen

Entstandene Schäden sind der Hauswartung umgehend zu melden. Die Hauswartung informiert wiederum die Liegenschaftsverwaltung. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache der Liegenschaftsverwaltung. Beschädigtes Material oder Beschädigungen an Gebäuden werden dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.22 Entsorgung

Die Entsorgung des Leerguts und von Abfällen ist Sache des Mieters. Die Entsorgungsgebühren sind im Mietpreis nicht inbegriffen.

1.23 Garderobe

Die Vermieterin übernimmt für die Garderobe keine Haftung. Die Bedienung kann durch den Mieter organisiert werden, wobei er berechtigt ist, eine nach ortsüblichen Ansätzen gültige Gebühr einzuverlangen. In einem solchen Fall haftet er für alle ordnungsgemäss abgegebenen Gegenstände.

1.24 Eingebraachte Gegenstände

Geräte und Material dürfen in die Aula nur mit Bewilligung der Hauswartung aufbewahrt werden und müssen einen Eigentumsvermerk tragen.

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für die in das Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters oder der Besucher.

1.25 Zutrittsrecht

Der verantwortliche Hauswart und die Kontrollorgane der Politischen Gemeinde Buchs haben jederzeit Zutritt in die Aula, insbesondere auch bei geschlossenen Veranstaltungen.

1.26 Sicherheitskräfte

Sofern es die Liegenschaftsverwaltung für nötig hält, kann der Mieter verpflichtet werden, einen privaten Sicherheitsdienst zu engagieren. Die Kosten trägt der Mieter.

1.27 Schliessanlage

Für Abend-, Eintages- und Wochenendveranstaltungen ist das Öffnen und Schliessen der Aula Sache der Hauswartung oder eine von ihr bezeichneten Person.

1.28 Anweisungen durch die Hauswartung

Den Anweisungen der Hauswartung ist strikte Folge zu leisten. Widersetzt sich ein Mieter, ist die Hauswartung berechtigt geeignete Massnahmen zu treffen.

1.29 Wegweisung und Auflösung

Die Hauswartung kann Personen, die sich nicht an die Hausordnung halten, von der Anlage wegweisen.

Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Hausordnung oder Weisungen kann die Hauswartung die Veranstaltung auflösen. Bei Auflösung der Veranstaltung hat der Mieter keine Entschädigungsansprüche gegenüber der Vermieterin.

1.30 Fundgegenstände

Fundgegenstände werden von der Hauswartung während eines Monats aufbewahrt und können dort abgeholt werden. Die Gegenstände werden danach dem Fundbüro der Politischen Gemeinde Buchs übergeben.

1.31 Restaurationsbetrieb

Der Mieter ist ermächtigt, den Restaurationsbetrieb in der Aula auf eigene Rechnung zu führen. Für die Einholung aller notwendigen Bewilligungen ist der Mieter zuständig.

Das Frittieren und Grillieren von Lebensmitteln im Saal und im Foyer sowie in den dazugehörigen Nebenräumen ist untersagt.

In der Aula- und der Mehrzweckhalle ist die Verwendung von Flüssiggas und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler usw.) nicht erlaubt.

Für die Verwendung von Flüssiggas in den Küchen und ausserhalb des Gebäudes wird auf die Sicherheitsbestimmungen in den Flüssiggasrichtlinien Teil II (SUVA, SVGW) erwiesen.

Ein Kühlwagen ist nach Möglichkeit am Tag der Belegung zu stellen und am Folgetag zu entfernen.

1.32 Hausdienst

Mindestens eine Woche vor dem ersten Benützungstermin ist zwecks Regelung der organisatorischen und technischen Einzelheiten mit der Hauswartung Verbindung aufzunehmen (Patrik Bacchi, Tel. 081 750 59 65).

1.33 Information der Benützer

Der Mieter ist verpflichtet, diese Hausordnung den Benützern zur Kenntnis zu bringen und für die Einhaltung dieser Vorschriften besorgt zu sein.

2. Meldepflichten und Bewilligungen

2.01 Gastwirtschaft

Der Betrieb einer Gastwirtschaft erfordert die Bewilligung durch die Gemeinderatskanzlei der Politischen Gemeinde Buchs (Tel. 081 755 75 10). Der Mieter hat die Bewilligung auf Verlangen der Hauswartung vorzuweisen.

2.02 Polizeistunde

Veranstaltungen, die länger als 24.00 Uhr (Nächte auf Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag) bzw. länger als bis 1.00 Uhr (Nächte auf Samstag und Sonntag) dauern, müssen bewilligt werden. Bewilligungen erteilt die Gemeinderatskanzlei der Politischen Gemeinde Buchs (Tel. 081 755 75 10). Der Mieter hat die Bewilligung auf Verlangen der Hauswartung vorzuweisen.

2.03 Schallschutz

Veranstaltungen mit Schalleinwirkungen von über 93 dB (A) sind der Gemeinderatskanzlei der Politischen Gemeinde Buchs (Tel. 081 755 75 10) schriftlich zu melden.

2.04 Feuerschutz

Dekorationen sind durch die Feuerpolizei zu kontrollieren (Tel. 081 755 75 35). Der Mieter hat die Feuerpolizei frühzeitig zu informieren.

2.05 **Urheberrecht Musik**

Die Politische Gemeinde Buchs lehnt jede Haftung für Urheberrechte ab. Für die Ablieferung der SUISA-Gebühren ist alleine der Mieter verantwortlich.

2.06 **Jugendschutz**

Der Mieter sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes. Je nach Veranstaltungsart müssen Vorkehrungen zu Eintrittskontrolle und Verkauf/Konsum von alkoholischen Getränken getroffen werden. Das Verkaufspersonal ist vor der Veranstaltung durch den Mieter sachgemäss zu schulen.

3. **Haftung**

3.01 **Infrastruktur**

Die Politische Gemeinde Buchs übernimmt eine Haftung ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Eigentümerin der Aula und der dazugehörenden Räume. Der Mieter haftet für Schäden und Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Vermietung an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen entstehen.

Davon ausgeschlossen bleiben die Fälle:

- a) Wenn ein Schaden durch höhere Gewalt eintritt;
- b) Wenn der entstandene Schaden Folge eines bestimmungsgemässen Gebrauchs, also ein reiner Abnutzungsschaden ist.

3.02 **Ausschluss**

Für Personen- und Sachschäden, die Benützenden oder Zuschauenden erwachsen können, lehnt die Politische Gemeinde jede Haftung ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

3.03 **Haftplichtversicherung**

Der Mieter ist verpflichtet, eine angemessene Haftplichtversicherung abzuschliessen. Der Mieter hat die Versicherungsdeckung auf Verlangen der Vermieterin nachzuweisen.

4. **Schlussbestimmungen**

4.01 **Gerichtsstand**

Für die Erledigung sämtlicher Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das schweizerische Recht anwendbar. Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt Buchs SG.

Buchs, 26. April 2011

Liegenschaftsverwaltung

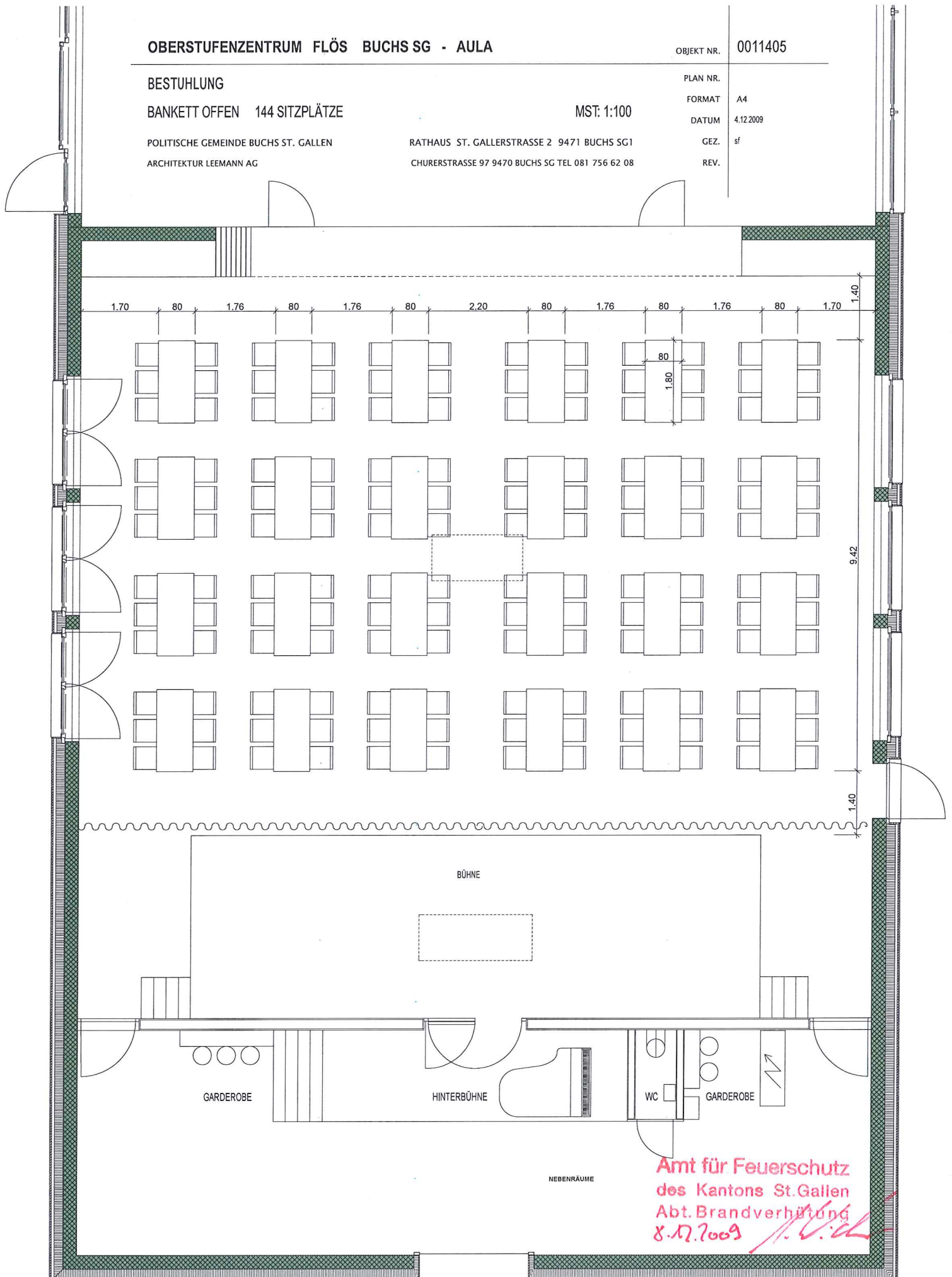
OBJEKT NR.	0011405
------------	---------

PLAN NR.

FORMAT	A4
--------	----

FORMAT	A4
DATUM	4.12.2009

GEZ.	sf
REV.	



OBERSTUFENZENTRUM FLÖS BUCHS SG - AULA

OBJEKT NR. 0011405

BESTUHLUNG

BANKETT REIHEN 180 SITZPLÄTZE

MST: 1:100

POLITISCHE GEMEINDE BUCHS ST. GALLEN

RATHAUS ST. GALLERSTRASSE 2 9471 BUCHS SG1

ARCHITEKTUR LEEMANN AG

CHURERSTRASSE 97 9470 BUCHS SG TEL 081 756 62 08

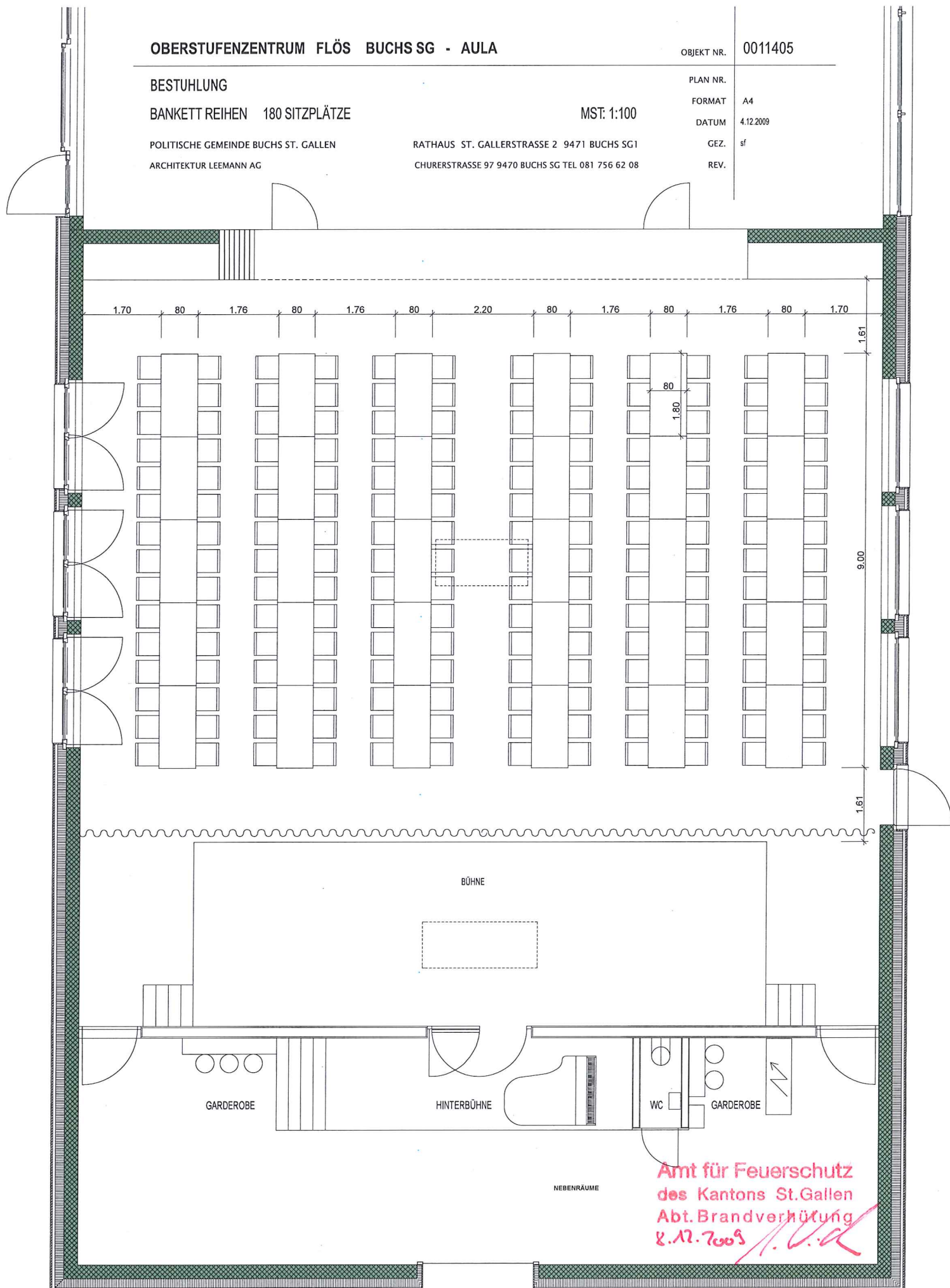
PLAN NR.

FORMAT A4

DATUM 4.12.2009

GEZ. sf

REV.



OBERSTUFENZENTRUM FLÖS BUCHS SG - AULA

OBJEKT NR. 0011405

BESTUHLUNG

DURCHGEHENDE REIHEN 280 SITZPLÄTZE

MST: 1:100

POLITISCHE GEMEINDE BUCHS ST. GALLEN
ARCHITEKTUR LEEMANN AG

RATHAUS ST. GALLERSTRASSE 2 9471 BUCHS SG1
CHURERSTRASSE 97 9470 BUCHS SG TEL 081 756 62 08

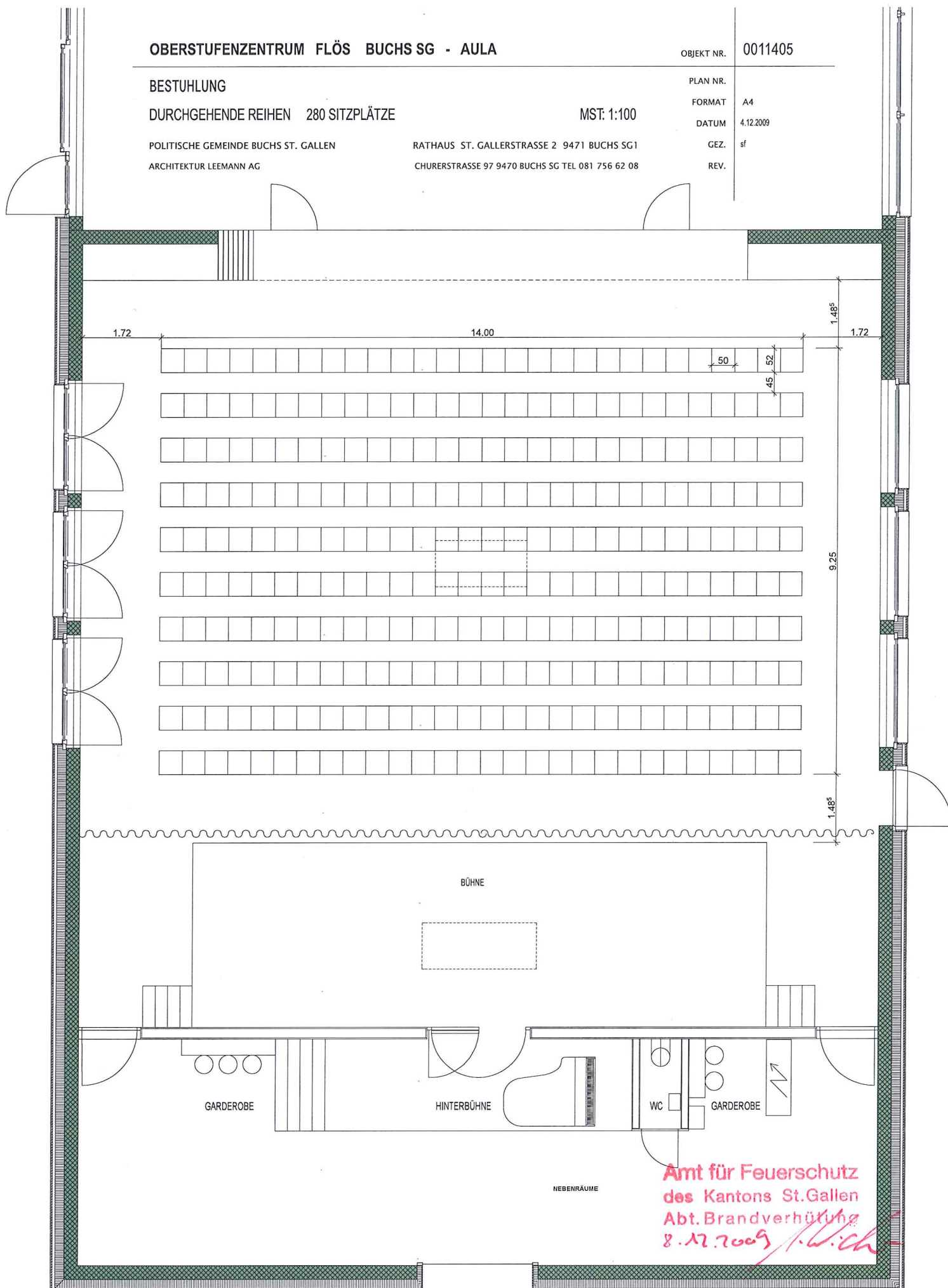
PLAN NR.

FORMAT A4

DATUM 4.12.2009

GEZ. sf

REV.



OBERSTUFENZENTRUM FLÖS BUCHS SG - AULA

OBJEKT NR. 0011405

BESTUHLUNG

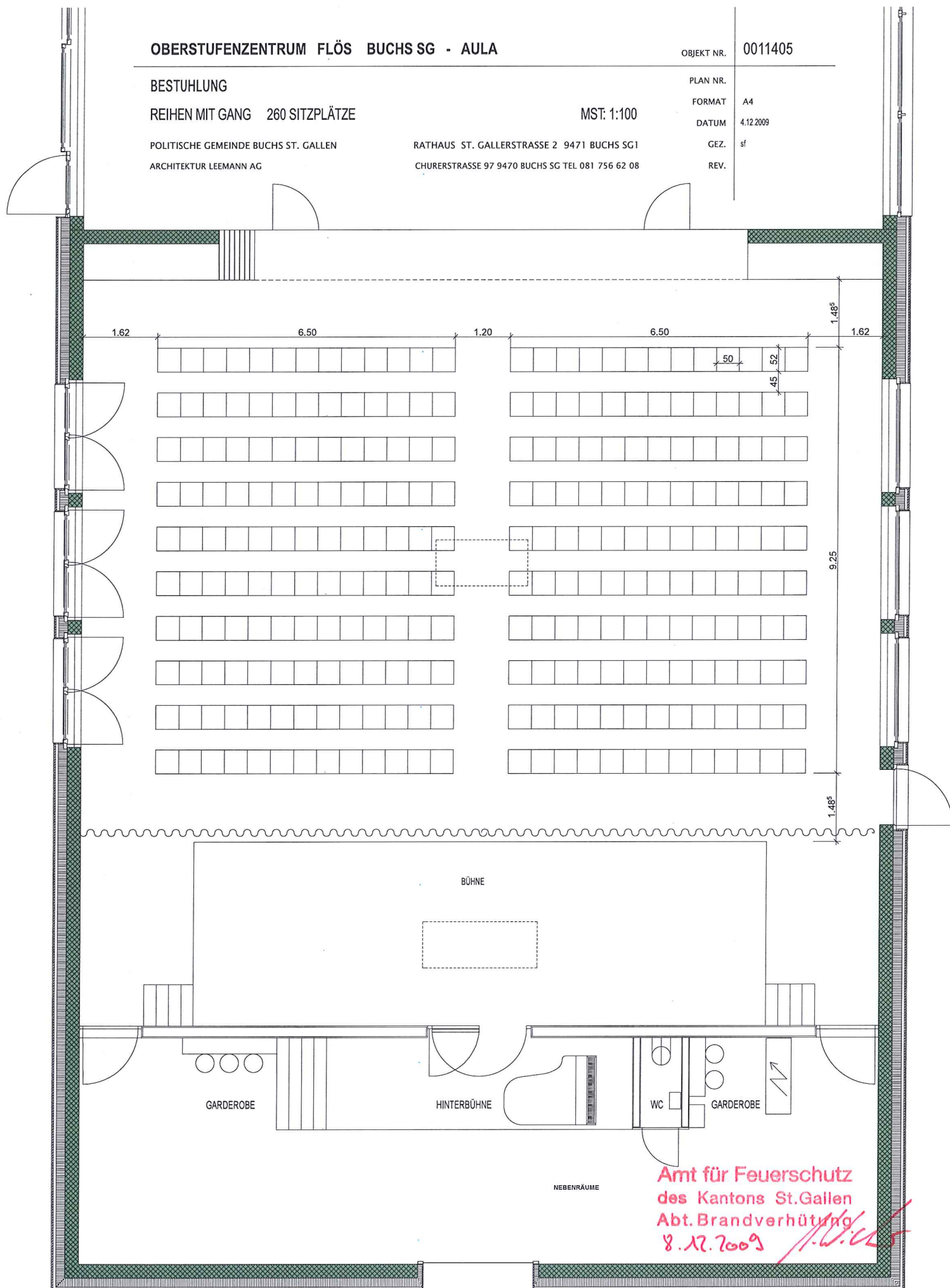
REIHEN MIT GANG 260 SITZPLÄTZE

MST: 1:100

POLITISCHE GEMEINDE BUCHS ST. GALLEN
ARCHITEKTUR LEEMANN AG

RATHAUS ST. GALLERSTRASSE 2 9471 BUCHS SG1
CHURERSTRASSE 97 9470 BUCHS SG TEL 081 756 62 08

PLAN NR.
FORMAT A4
DATUM 4.12.2009
GEZ. sf
REV.



Dekorationen in Räumen

Oktober 2004

1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt regelt die Anforderungen an Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr, z.B. Verkaufsgeschäfte, Räume mit grosser Personenbelegung wie Ausstellungshallen, Restaurants, Säle. Es entspricht materiell den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

2. Allgemeines

- 1 Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.
- 2 Dekorationen sind so anzubringen, dass
 - a die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
 - b die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
 - c Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
 - d Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
 - e Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z. B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
 - f sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
- 3 In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
- 4 Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

3. Anforderungen an Dekorationsmaterialien

- 1 Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material mit Brandkennziffer (BKZ) 4.1.
- 2 Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
- 3 Papier für Dekorationen (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) ist durch geeignete Imprägnierung (z.B. mit Wasserglas) so zu behandeln, dass es nicht leichtbrennbar ist. Wandverkleidungen aus Papier sind so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Sie sind vom Boden mindestens 10 cm entfernt zu halten. Grosse zusammenhängende Flächen sind durch mindestens 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (z.B. Alufolien) zu unterteilen.
- 4 Stroh, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.
- 5 Schaumkunststoffe (z.B. Polystyrol- und Polyurethan-Schaumstoffe) müssen schwerbrennbar sein. Sie sind nur in beschränkten Mengen und nur für kleinere Dekoration zulässig, nicht aber für Wand- und Deckenverkleidungen oder Raumunterteilungen.

4. Besondere Verhältnisse

Die vorgeschriebenen Anforderungen können - wenn ungenügend oder unverhältnismässig - durch die Feuerpolizei angemessen erweitert oder reduziert werden.

5. Abnahmekontrolle

Dekorationen werden durch die Feuerpolizei kontrolliert. Sie sind rechtzeitig zur Abnahme zu melden.